

tigen Beschluß, zu weiter sorgfältiger Erfüllung dessen, was zufolge gedachten Kreisschreibens zu beobachten ist, Mittheilung zu geben.

---

**Beschluß des Kleinen Rathes  
vom 22. Wintermonath 1821, betreffend  
die Erläuterung einer Bestimmung der  
Sensalenordnung.**

---

**E**s haben UH Herren und Obern, nach sorgfältiger Berathung und in Genehmigung des von der Abl. Justiz-Commission, wegen einer zu erläuternden Bestimmung der von dem Kleinen Rathe am 16ten Juli 1805 erlassenen erneuerten Sensalenordnung, hinterbrachten Gutachtens, in Berücksichtigung des Zweckes jener Verordnung zum Vortheil und Sicherheit des hiesigen Handelsstandes, und der deshalb den beendigten Sensalen einerseits auferlegten bedeutenden Verbindlichkeiten einer Endes- und Cautionsleistung, Responsabilität, Entmüßigung eigenen Handels u. s. w., andererseits aber der ausschließlich vorbehaltenen Geschäfte und Gebühren, so wie auch nicht weniger in Betrachtung der Verbalien des 17ten Artikels obiger Verordnung,

welcher ausspricht: „Alle die, welche nicht als  
 „wirkliche Sensalen oder Nebensensalen angestellt,  
 „und demzufolge in Eyd und Pflicht genommen  
 „sind, sollen sich aller in dieses Fach einschlagenden  
 „Geschäfte gänzlich enthalten,“ — erkennt: Es  
 dürfe niemand, als ein beendigter Sensal in hie-  
 siger Stadt ein Sensarte-Geschäft um Gebühren  
 zwischen einem hiesigen und auswärtigen Handels-  
 mann machen.

---

**Beschluß und Verordnung des  
 Kleinen Raths vom 27. Wintermonath  
 1821, betreffend die Verfertigung und  
 Reparatur der Ordonanz-Gewehre,  
 und Instruction für die Büchsen Schmiede  
 in hiesigem Kanton, nebst der Preis-  
 bestimmung für jene Gegenstände.**

---

**N**ach Anhörung und in Genehmigung der von  
 der Ebl. Militär-Commission hinterbrachten An-  
 träge in Betreff der Verfertigung und Reparatur  
 der Ordonanz-Gewehre, wurde beschlossen, was  
 folgt: